

Universität Mozarteum Salzburg – Corporate Governance Bericht 2023

CORPORATE GOVERNANCE BERICHT 2023

UNIVERSITÄT MOZARTEUM SALZBURG

1. Einleitung

Der Bundes Public Corporate Governance Kodex (B-PCGK) ist ein Ordnungsrahmen für staatseigene und staatsnahe Unternehmen. Er hält die Grundsätze guter Unternehmensführung und transparenter, fairer Beteiligungsführung fest und sieht Maßnahmen zur Sicherung transparenter und fairer Geschäftsführung vor. Rechtlich stellen die Regelungen des Kodex nach Beschluss der Bundesregierung eine Selbstbindung des Bundes dar.

Im Bundes-Verfassungsgesetz ist die Autonomie und Weisungsfreiheit der Universitäten normiert, aufgrund derer der B-PCGK 2017 für Universitäten nicht unmittelbar zur Anwendung kommt; auch ein Weisungsrecht des zuständigen Bundesministers besteht demgemäß nicht. Es ist somit nur ein beschränkter staatlicher Einfluss auf die Universitäten gegeben, was diese von den staatseigenen und staatsnahen Unternehmen unterscheidet.

Die Anwendung der zentralen Zielsetzungen des B-PCGK 2017 sowie die Kodex-Bericht-erstattung wurden jedoch zwischen BMBWF und den Universitäten vertraglich im Rahmen der Leistungsvereinbarung gemäß § 13 UG festgelegt.

Der Corporate Governance Bericht 2023 wird gleichzeitig mit dem Rechnungsabschluss 2023 vorgelegt.

2. Bekenntnis zum Kodex und Bekanntgabe der Abweichungen

Die Universität Mozarteum Salzburg erklärt, dass ihre Leitungsorgane, sohin die Rektorin, das Rektorat, der Universitätsrat und der Senat, bei der Ausübung ihrer Funktionen die Grundsätze des B-PCGK 2017 beachten.

Der aktuelle B-PCGK ist auf der Homepage des Bundeskanzleramts unter der Adresse <https://www.bundestkanzleramt.gv.at> veröffentlicht. Der jährliche Corporate Governance Bericht der Universität Mozarteum Salzburg wird auf der Homepage der Universität öffentlich zugänglich gemacht.

Zu folgenden Bestimmungen gab es im Rechnungsjahr 2021 bei der Universität Mozarteum Salzburg als juristische Person öffentlichen Rechts gemäß UG begründete Abweichungen zum B-PCGK 2017:

Regel-Nr., Reihung nach Kodex-Kapitel	Art und Weise der Abweichung	Darlegung der Gründe für die Abweichung
9.3	Bestellung der Mitglieder der Geschäftsleitung	Da Universitäten keine Unternehmen sind, ist das Bundesgesetz über Transparenz bei der Stellenbesetzung im staatsnahen Unternehmensbereich (Stellenbesetzungs-gesetz), BGBl. I Nr. 26/1998, idgF, nicht anzuwenden (ErlRV UG 15/2, 7). Die Bestellung des Rektorats erfolgt auf Basis des § 23 UG.
9.3.6.1	Bemessung der Vergütung für die Mitglieder der Geschäftsleitung erfolgt nicht unter Beachtung von § 6 und § 7 Stellenbesetzungsgesetz und der Vertragsschablonen der Bundesregierung	Der Abschluss der Arbeitsverträge mit Rektor*in und Vizerektor*innen erfolgt gem. § 23 Abs 4 UG durch den Universitätsrat. Darin gibt es keine an Universitäten anwendbare Bemessungsregeln.

3. Zusammenwirken von Geschäftsleitung und Überwachungsorgan (Kapitel 8 B-PCGK)

Das Zusammenwirken von Rektorat und Universitätsrat ist grundsätzlich im UG geregelt. Präzisiert und ergänzt werden die Bestimmungen durch die veröffentlichten Geschäftsordnungen von Rektorat und Universitätsrat.

Der Universitätsrat und das Rektorat erklären, dass von keinem Mitglied persönlich oder von nahen Angehörigen Geschäfte oder Transaktionen iSd § 11 Abs. 2 Z18 RA-VO iVm § 238 Abs. 1 Z12 UGB getätigt wurden. Dies gilt auch von diesem Personenkreis beherrschte oder maßgeblich beeinflusste Unternehmen.

Risikomanagement an der Universität

Der aktualisierte Risikokatalog der Universität Mozarteum Salzburg umfasst 74 (Vorjahr 66) Risiken, die entsprechend der Eintrittswahrscheinlichkeit und dem Schadensausmaß beurteilt werden. Eine Evaluierung des Risikomanagements und der Beurteilung der Risiken wurde im Frühjahr 2019 von der BDO Austria GmbH, Wien durchgeführt. Die vorgeschlagenen Empfehlungen wurden noch im Jahr 2019 umgesetzt und finden sich in den Richtlinien zum Risikomanagement der Universität Mozarteum Salzburg sowie im Risikobericht 2023.

Vierteljährliche Risikoberichte werden seit dem 1. Quartal 2019 im Rahmen des Beteiligungscontrollings an das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung übermittelt.

Interne Revision (Kapitel 13 B-PCGK)

Seit April 2019 ist an der Universität Mozarteum Salzburg die Stabstelle für Interne Revision installiert.

4. Zusammensetzung der Organe (Kapitel 15 B-PCGK)

4.1. Rektorat

Die Geschäftsleitung der Universität besteht aus dem Rektorat. Dem Rektorat unterstehen alle Einrichtungen der Universität. Das Rektorat besteht aus einer Rektorin, einer Vizerektorin und zwei Vizerektoren.

4.1.1. Zusammensetzung des Rektorats

Vorname/Nachname	Datum der Erstbestellung	Ende der laufenden Funktionsperiode	Funktion im Rektorat
Prof. ⁱⁿ Elisabeth Gutjahr	01.04.2018	31.03.2026	Rektorin
Dr. Mario Kostal	03.05.2016	31.03.2026	Vizerektor für Lehre
O.Univ.-Prof. Mag. Hannfried Lucke	01.04.2018	31.03.2026	Vizerektor für Kunst
Mag. ^a Anastasia Weinberger	01.04.2018	31.03.2026	Vizerektorin für Ressourcen

4.1.2. Arbeitsweise des Rektorats

Die Aufgaben innerhalb des Rektorats sind entsprechend der Geschäftsordnung des Rektorats (veröffentlicht im Mitteilungsblatt vom 03.03.2023, 30. Stück) verteilt.

Gemäß § 22 Abs 1 UG leitet das Rektorat die Universität und vertritt diese nach außen. Es hat alle Aufgaben wahrzunehmen, die durch dieses Bundesgesetz nicht einem anderen Organ zugewiesen sind. Eine genaue Auflistung der Aufgaben des Rektorates kann dem § 22 Abs 1 UG entnommen werden, jene der Rektorin sind im § 23 Abs 1 UG aufgelistet. Die nähere Verteilung der Aufgaben des Rektorats auf die einzelnen Rektoratsmitglieder ergibt sich aus der Geschäftsordnung des Rektorats.

Die Aufgaben des Rektorats, zu denen die Zustimmung des Universitätsrats eingeholt werden muss, ergeben sich aus §§ 21 und 22 UG.

4.1.3. Vergütungen des Rektorats

Die Bruttobezüge der Mitglieder des Rektorates betrugen gemäß Rechnungsabschluss 2023 EUR 674.001,84 (Rektorin EUR 236.046,61, Vizerektor für Lehre EUR 169.674,8, Vizerektor für Kunst EUR 82.150,31, Vizerektorin für Ressourcen EUR 185.670,75).

Altersvorsorge der Rektoratsmitglieder

In analoger Anwendung des § 73 Abs. 1 des Kollektivvertrages für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Universitäten gibt es seit 01. April 2022 eine Vorsorgevereinbarung für die Rektoratsmitglieder.

D&O Versicherung

Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass eine oder mehrere der versicherten Personen wegen einer bei Ausübung der versicherten Tätigkeiten begangenen Pflichtverletzung aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen für einen Vermögensschaden in Anspruch genommen wird/werden.

In der D&O Versicherung inkludiert sind folgende Personen:

- Mitglieder des Universitätsrat
- Mitglieder des Rektorats
- Mitglieder des Senats
- Leiter*innen von Organisationseinheiten
- Sämtliche Personen, die Mitglied eines leitenden Organs eines sonstigen universitären Rechtsträgers sind

4.2. Universitätsrat

Der Universitätsrat bildet das Aufsichtsorgan der Universität und besteht aus fünf Mitgliedern.

4.2.1. Zusammensetzung des Universitätsrats

Vorname/Nachname	Datum der Erstbestellung	Ende der laufenden Funktionsperiode	Funktion im Universitätsrat
Em. o. Univ.-Prof. Mag. Dr. Karlheinz Töchterle	26.04.2023	29.02.2028	Vorsitzender
Univ.-Prof.in Mag. ^a Dr. ⁱⁿ Rosa Reitsamer	01.03.2023	29.02.2028	Stellvertr. Vorsitzende
Mag. ^a Silvia Grünberger	01.03.2023	29.02.2028	Mitglied
Thomas Rietschel, MA	01.03.2023	29.02.2028	Mitglied
Sarah Wedl-Wilson, MA	01.03.2023	29.02.2028	Mitglied
Dr. Karl-Ludwig Vavrovsky	16.10.2014	28.02.2023	Vorsitzender
Mag. ^a Elisabeth Sobotka	01.03.2018	28.02.2023	Stellvertr. Vorsitzende
Ao. Univ.-Prof. Dr. Michael Geistlinger	01.03.2018	28.02.2023	Mitglied
Eleanor Hope	01.03.2018	28.02.2023	Mitglied
Prof. Dr. Jürg Kesselring	01.03.2018	28.02.2023	Mitglied

4.2.2. Arbeitsweise des Universitätsrats

Die Aufgaben des Universitätsrats finden sich in § 21 Abs. 1 UG.

Der Universitätsrat hat im abgeschlossenen Rechnungsjahr sieben Sitzungen (eine Sitzung des Universitätsrats mit Funktionsperiode 2018-2023 und sechs Sitzungen des neuen Universitätsrats 2023-2028) mit folgenden Schwerpunkten abgehalten:

- Genehmigung des Organisationsplans gemäß § 21 Abs. 1 Z 1 UG
- Genehmigung der Geschäftsordnung des Rektorats gemäß § 21 Abs. 1 Z 1 UG
- Erlassen der Geschäftsordnung des Universitätsrats gemäß § 21 Abs. 1 Z 16 UG
- Festsetzen der Vergütung der Mitglieder des Universitätsrats gemäß § 21 Abs. 11 UG iVm § 3 Abs. 1 Universitätsräte-Vergütungsverordnung
- Genehmigung der Wissensbilanz 2022 gemäß § 21 Abs. 1 Z 10 UG
- Genehmigung des Rechnungsabschlusses 2022 gemäß § 21 Abs. 1 Z 10 UG
- Genehmigung des Corporate Governance Berichts 2022
- Genehmigung des Entwicklungsplans 2025 – 2030 gemäß § 21 Abs. 1 Z 1 UG
- Bestellung der Abschlussprüferin zur Prüfung des Rechnungsabschlusses 2023 gemäß § 21 Abs. 1 Z 11 UG
- Zustimmung zum Budgetvoranschlag 2024 gemäß § 21 Abs. 1 Z 14 UG

Es gibt keine Mitglieder des Universitätsrats, die im Rechnungsjahr an mehr als der Hälfte der Sitzungen des Universitätsrats nicht teilgenommen haben.

Vergütungen des Universitätsrats

Der Universitätsrat der Universität Mozarteum Salzburg hat in seiner Sitzung vom 22. Mai 2023 gemäß § 21 Abs. 11 UG 2002 iVm § 3 Abs. 1 Universitätsräte Vergütungsverordnung die Höhe der Vergütung für die Tätigkeit seiner Mitglieder wie folgt festgesetzt (siehe Mitteilungsblatt vom 12.06.2023):

Sitzungsgeld: Sitzungsgeld für alle Mitglieder pro Teilnahme an einer Sitzung (für höchstens 4 Sitzungen/ Jahr): je EUR 300,00

Jährliche Vergütung:

Vorsitzende/Vorsitzender:	EUR 9.600,00
stellvertretende Vorsitzende/stellvertretender Vorsitzender:	EUR 7.440,00
einfaches Mitglied:	EUR 6.000,00

Die Vergütungen und Aufwandsentschädigungen der Mitglieder des Universitätsrats betragen gemäß Rechnungsabschluss 2023 EUR 46.119,39, davon EUR 5.012,23 für Reisekostenersätze.

4.3. Senat

Der Senat ist neben dem Rektorat und dem Universitätsrat eines der drei leitenden Kollegialorgane der Universität Mozarteum Salzburg.

4.3.1. Zusammensetzung des Senats

Der Senat besteht aus insgesamt 18 Mitgliedern und setzt sich gemäß § 25 Abs. 3a Z1 UG 2002 zusammen aus:

- neun Vertreter*innen der Universitätsprofessor*innen
- vier Vertreter*innen der Lehrenden
- vier Vertreter*innen der Studierenden, die von der Österreichischen Hochschülerschaft entsendet werden
- eine*m Vertreter*in des allgemeinen Universitätspersonals

Gem. § 25 Abs. 5 beträgt die Funktionsperiode des Senats drei Jahre und beginnt jeweils mit dem 01. Oktober des betreffenden Jahres.

In der konstituierenden Sitzung des Senats der Universität Mozarteum Salzburg vom 24. Juni 2022 wurde für die Funktionsperiode 01.10.2022 bis 30.09.2025 Univ.-Prof. Christoph Lepschy zum Vorsitzenden des Senats gewählt. Dr.ⁱⁿ Hildegard Fraueneder wurde in der Sitzung des Senats vom 21. Oktober 2022 zur 1. Stellvertretenden Vorsitzenden für die Funktionsperiode 01.10.2022 bis 30.09.2025 gewählt, in der Sitzung des Senats vom 27. Jänner 2023 Julia Vogel, BA zur 2. stellvertretenden Vorsitzenden.

4.3.2. Arbeitsweise des Senats

Die Aufgaben und Mitwirkungsrechte des Senats sind im § 25 Abs. 1 UG 2002 festgelegt. Dazu gehören insbesondere Erlassung und Änderung der Satzung, Erstellung und Erlassung von Curricula, Mitwirkung bei der Erstellung des Entwicklungsplan, Wahl von Mitgliedern des Universitätsrats, Rektor*innenwahl (gemeinsam mit dem Universitätsrat), Mitwirkung an Habilitations- und Berufungsverfahren.

5. Angaben zu Maßnahmen zur Förderung von Frauen

Der Frauenanteil im Rektorat und im Universitätsrat ist gemäß gesetzlicher Vorgabe erfüllt.

Hinsichtlich des Frauenanteils in leitender Funktion gem. Punkt 10. des B-PCGK 2017 ist keine vergleichbare Angabe möglich, da der Kodex den Begriff "leitende Angestellte" nicht definiert. In Übereinstimmung mit den Kompetenzregeln in den §§ 22 - 24 UG können als leitende Angestellte im Sinne des § 36 Abs. 2 Z 3 ArbVG, denen "maßgebender Einfluss auf die Führung des Betriebs zusteht", nur die Mitglieder des Rektorats verstanden werden. Die unterhalb des Rektorats bestehenden Leitungsbefugnisse erfüllen gem. UG und Organisationsplan der Universität diese Definition nicht. Sie sind außerdem zu heterogen ausgestaltet, um eine aussagekräftige Gesamtmenge samt einem darauf bezogenen Frauenanteil bilden zu können.

Die Förderung von Frauen auf allen Ebenen bleibt ein wesentliches gesellschaftspolitisches Ziel, auch wenn die Universität Mozarteum Salzburg im Vergleich zu anderen Universitäten bereits auf überdurchschnittlich hohe Frauenanteile bei den Studierenden (2023: 64,4%, 2022: 63,6%, 2021: 62,4%), im wissenschaftlichen und künstlerischen Personal (2023: 44,6%, 2022: 43,6%, 2021: 42,0% -

in Jahresvollzeitäquivalenten) und beim allgemeinen Personal (2023: 54,4%, 2022: 54,4%, 2021: 54,5% - in JVZÄ) verweisen kann.

Um den Frauenanteil insbesondere bei den Professorinnen und Professoren zu optimieren, werden insbesondere folgende geeignete Maßnahmen gesetzt:

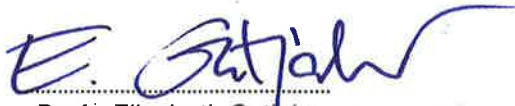
- Gezielte Ansprachen im Vorfeld von Berufungsverfahren
- Gleichstellungsmonitoring
- Einstiegs- und Aufstiegschancen für Frauen
- Female-Artist-in-Residence (FAiR) – Programm für herausragende Nachwuchskünstlerinnen, die neben einer internationalen Karriere auch eine Laufbahn als Hochschulprofessorin anstreben
- Monitoring des Gender-Pay Gap
- chancengleichheits-orientierte Weiterbildung und Personalentwicklung des weiblichen wissenschaftlichen Nachwuchses
- Familienservicestelle
- Betriebsvereinbarung für Homeoffice/Telearbeit

6. Externe Evaluierung des Berichtes

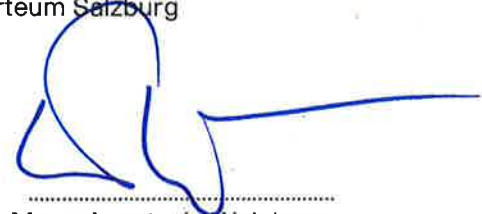
Die Universität Mozarteum Salzburg verpflichtet sich, die Einhaltung der Regelung im Kodex regelmäßig evaluieren zu lassen und das Ergebnis im Corporate Governance Bericht auszuweisen. Eine erste Evaluierung findet für den Corporate Governance Bericht 2024 statt.

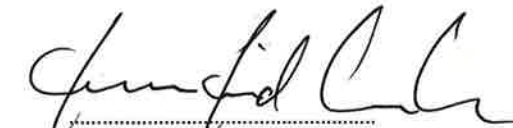
Salzburg, am 16. April 2024

Rektorat der Universität Mozarteum Salzburg


Prof.ⁱⁿ Elisabeth Gutjahr
Rektorin


Dr. Mario Kostal
Vizekanzler für Lehre


Mag.^a Anastasia Weinberger
Vizekanzlerin für Ressourcen


O.Univ.-Prof. Mag. Hannfried Lucke
Vizekanzler für Kunst

Salzburg, am 27. Mai 2024

Vorsitzender des Universitätsrats der Universität Mozarteum Salzburg



Em. O. Univ.-Prof. Mag. Dr. Karlheinz Töchterle
Vorsitzender des Universitätsrats